

Frankenblick Bote



Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick www.frankenblick.eu

Jahrgang 1

Freitag, den 10. Februar 2012

Nummer 1

Amtliche Bekanntmachungen

Am 31.01.2012 wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick die Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick beschlossen.

Beschluss-Nr. 02/01/12

Die Satzung wurde dem Landratsamt Sonneberg angezeigt. Mit Schreiben vom 01.02.2012 erteilte das Kommunalamt die Eingangsbestätigung und die vorzeitige Bekanntmachung.

Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 30.12.2011 (GVBl. S. 518 § 4) und des Vertrages über die Neubildung der Gemeinde Frankenblick aus den Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern vom 02./03. März 2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in der Sitzung am 31.01.2012 die folgende Hauptsatzung beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese.

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Frankenblick“
- (2) Der Sitz der Verwaltung der Gemeinde Frankenblick ist im Rathaus in der Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick, Ortsteil Effelder.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist geviertelt und zeigt folgende Elemente:

Obere Schildhälfte:

Feld 1 - auf schwarzem Untergrund
ein einwärts gekehrter goldener Löwe

Feld 2 - auf silbernem Untergrund -
roter Bischofsstab und Schwert

Untere Schildhälfte:

Feld 3 - unten vorn - halb gespalten
und geteilt von silber, rot und blau

Feld 4 - unten hinten - von rot und gold gespalten, vorn ein silberner Sparren, hinten eine schwarze Schafschere

- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben silber und blau
- (3) Bis zur Genehmigung des Wappens der Gemeinde Frankenblick durch das Thüringer Landesverwaltungsamt führt die Gemeinde das Wappen des Freistaates Thüringen.

- (4) Die Wappen der Ortsteile Mengersgereuth-Hämmern, Effelder und Rauenstein können nur mit Genehmigung der Gemeinde durch Andere genutzt werden.

- (5) Die Wappen und Flaggen der Orte Effelder, Mengersgereuth-Hämmern und Rauenstein behalten ihre Gültigkeit für nichthoheitliche Aufgaben.

- (6) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Frankenblick - Thüringen - und zeigt das Wappen der Gemeinde Frankenblick
- (7) Siegelberechtigte der Gemeinde Frankenblick sind:

Siegel Nr. 1	Beauftragter
Siegel Nr. 2	Beigeordneter
Siegel Nr. 3	Hauptamtsleiter
Siegel Nr. 4	Bauamtsleiter

§ 3

Ortsteile und Ortschaften

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
 1. Döhlau
 2. Effelder
 3. Grümpen
 4. Meschenbach
 5. Rabenäußig
 6. Rauenstein
 7. Rückerswind
 8. Seltendorf
 9. Schichtshöhn
 10. Forschengereuth
 11. Mengersgereuth
 12. Hämmern
- (2) Die Ortsteile Schichtshöhn, Forschengereuth, Mengersgereuth und Hämmern werden als ein Ortsteil unter dem Namen Mengersgereuth-Hämmern geführt.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Beauftragte/ Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Beauftragte/ Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Beauftragte/ Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Beauftragten/ Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Beauftragten/ Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Beauftragte/ Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt 1 Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 7

Beauftragter/ Bürgermeister

(1) Der Beauftragte/ Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Beauftragten/ Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

Der Beauftragte/ Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 des Baugesetzbuches in eigener Zuständigkeit als Angelegenheit der laufenden Verwaltung (nach vorheriger Beratung im Bauausschuss) für alle Baumaßnahmen, außer - Satzung nach BauGB und BO, Ein- und Mehrfamilienhäuser, Gewerbe- und Produktionsgebäuden, Nutzungsänderungen von Wohn- in Gewerberäume, sämtliche Vorhaben im Außenbereich.

§ 8

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

§ 9

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister
= Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter
= Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied
= Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgeld entsprechend der festgelegten Regelungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50,00 Euro.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 20,00 Euro,
 - der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 20,00 Euro.
- Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Gemeinderatsvorsitzende von 20,00 Euro
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 20,00 Euro.

Dem gewählten Gemeinderatsvorsitzenden wird für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 20,00 Euro gezahlt.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Beigeordnete von 300,00 Euro.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick „Frankenblick Bote“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Freies Wort“.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen der Gemeinden Effelder-Rauenstein und Mengersgereuth-Hämmern außer Kraft, soweit sie nicht schon per Gesetz außer Kraft getreten sind.

Frankenblick, den 01.02.2012

Jost Morgenroth
Beauftragter

- Siegel -

Gemeinde Frankenblick

Anschrift

Schlossgasse 20
96528 Frankenblick
OT Effelder

Tel.: 036766 / 293 - 0
Fax.: 036766 / 293 - 21
Email: gemeinde@frankenblick.eu

Öffnungszeiten

der Gemeindeverwaltung Frankenblick:

Montag und Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Frankenblick - Außenstelle Mengersgereuth-Hämmern: (Freiherr-vom-Stein-Straße 37)

Montag und Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr



Impressum:

Frankenblick Bote
Herausgeber: Gemeinde Frankenblick
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 In den Folgen 43, 98704 Langwiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Die Gemeinde Frankenblick, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick OT Effelder, Tel. 036766/2930, Fax 0366/29321, gemeinde@frankenblick.eu
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist der Verlag bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 1 x monatlich bzw. nach Bedarf, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen: Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr. Zu abonnieren ist das Amtsblatt beim Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205015. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzel Exemplar incl. Portokosten und MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat beim Verlag + Druck Linus Wittich GmbH zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 17.02.2012